

**EINFÜHRUNG DER POLITISCHEN RECHTE FÜR AUSLANDSCHWEIZERINNEN  
UND AUSLANDSCHWEIZER AUF KANTONALER EBENE / ALLGEMEINE  
INFORMATIONEN**

Gemäss der neuen freiburgischen Kantonsverfassung können Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die über das freiburgische Bürgerrecht verfügen oder im Kanton Wohnsitz hatten, das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten wahrnehmen, wenn sie volljährig sind.

Laut dem Freiburger Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) ist es Sache der Gemeinden, Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ein Gesuch um Eintragung ins Stimmregister gestellt haben und deren Gesuch aufgrund der Bundesgesetzgebung stattgegeben wurde, als kantonale Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ins Stimmregister ihrer Gemeinde einzutragen (Art. 2 Abs. 2 PRG).

Deshalb erhalten Sie als kantonale Stimmbürgerin oder kantonaler Stimmbürger mit dieser Sendung das Stimmmaterial für die nächste kantonale Abstimmung, die am 24. September 2006 stattfindet.

**Inhalt und Umfang des Rechts, das den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern von der neuen Verfassung gewährt wird / kurze Beschreibung:**

Die rechtlichen Voraussetzungen, die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erfüllen müssen, um ihre politischen Rechte auf kantonaler Ebene wahrnehmen zu können, werden in Artikel 39 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV FR; SGF 10.1) festgelegt. Sie wurden im Gesetz über die politischen Rechte von Ausländern und Auslandschweizern, das vom Grossen Rat am 16. März 2005 erlassen wurde, in einigen Punkten vervollständigt und präzisiert.

Aus der Freiburger Gesetzgebung geht hervor, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer *nur* über das aktive Stimm- und Wahlrecht verfügen. Das bedeutet, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten abstimmen und wählen dürfen, sie verfügen über das Initiativ- und Referendumsrecht und können Volksmotionen und Wahlvorschlagslisten unterzeichnen.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer verfügen hingegen nicht über das passive Wahlrecht, d. h. das Recht, auf kantonaler Ebene gewählt zu werden.

Wir ermuntern Sie, von diesem neuen politischen Recht Gebrauch zu machen, und hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

DIREKTION DER INSTITUTIONEN UND,  
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
Der Direktionsvorsteher

Pascal Corminboeuf, Staatsrat